

Fördervertrag nach Anlage IV
der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

zwischen

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Wegelystraße 3, 10623 Berlin,

Kassenärztliche Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin,

GKV-Spitzenverband, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin,

– im Folgenden „Vertragspartner“ genannt –

und

_____, (Antragssteller) [Adresse]

vertreten durch [...]

[Adresse]

– im Folgenden „Förderungsempfänger“ genannt –

– Vertragspartner und Förderungsempfänger gemeinsam „Parteien“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Inhalt und Umfang der Förderung.....	3
§ 4 Dauer der Förderung	5
§ 5 Durchführung der Förderung	5
§ 6 Allgemeine Pflichten des Förderungsempfängers	5
§ 7 Endabrechnung (Mittelverwendungsnachweis)	6
§ 8 Mitwirkung und Bericht im Rahmen von sog. Best-Practice-Foren.....	7
§ 9 Kooperationspartner und Weiterleitung von Mitteln	7
§ 10 Vergabe von Aufträgen an Dritte.....	8
§ 11 Mit Mitteln beschaffte Gegenstände	8
§ 12 Evaluation	8
§ 13 Prüf- und Einsichtsrechte, Aufbewahrung.....	9
§ 14 Anzeige- und Mitteilungspflichten	9
§ 15 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen.....	10
§ 16 Vorzeitige Beendigung des Fördervertrages	10
§ 17 Sonstiges	11

Präambel

In der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV), im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) abgeschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (im Folgenden: „Fördervereinbarung“) wird mit § 8 die Förderung von „Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz“ gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V ermöglicht. Das Nähere für die Umsetzung dieser Förderung ist in Anlage IV der Fördervereinbarung beschrieben.

§ 1 Zweck

- (1) Gegenstand dieses Fördervertrages ist die Finanzierung der in Anlage IV – Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung – der Fördervereinbarung vom 16. Dezember 2016 d. F. vom 9. Februar 2022. (im Folgenden: „Anlage IV“ genannt) beschriebenen Maßnahmen durch eine Förderung der Vertragspartner.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Fördermittel echte Zuschüsse im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind, auf die keine Umsatzsteuer zu erheben ist. Sollte die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichtsbarkeit zu einer gegenteiligen Ansicht gelangen, so sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass sich die jährliche Fördersumme dadurch nicht erhöht und der Förderungsempfänger alleiniger Steuerschuldner (vgl. § 13a UStG in der derzeit gültigen Fassung) ist. Im Verhältnis zwischen den Parteien hat der Förderungsempfänger eine eventuell anfallende Umsatzsteuer allein und endgültig zu tragen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Fördervertrages sind:

- a) die Anlage IV der Fördervereinbarung Stand 17. Februar 2022 (Anlage 1)
- b) Übersicht zur Verfügung stehender Fördermittel und Termine (Anlage 2)
- c) der Antrag des Förderungsempfängers vom **XX. MONAT 2022** (Anlage 3) sowie
- d) Teilnehmendenmeldungen (Anlage 4)

§ 3 Inhalt und Umfang der Förderung

- (1) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, diese nur zur Finanzierung derjenigen Kosten zu verwenden, die im Antrag näher beschrieben und von den Vertragspartnern als förderfähig anerkannt sind. Die Förderung umfasst eine Basisfinanzierung sowie einen leistungsabhängigen Anteil. **[Optional: Zusätzlich wird für das Jahr 2023 eine Aufbaufinanzierung ausbezahlt.]** Ein Förderjahr entspricht einem Kalenderjahr.

- a) Basisfinanzierung:

Es erfolgt eine Förderung in Höhe von 100 Prozent der im Rahmen der Basisfinanzierung förderfähigen Kosten von jährlich bis zu 230.000,00 / 250.000,00 EUR (Nichtzutreffendes streichen). Die jährlichen Abschlagszahlungen für ganze Förderjahre erfolgen in zwei Teilen, jeweils basierend auf den Teilnehmendenmeldungen (Prognosen) für ÄiW-Seminare gemäß § 11 Anlage IV der Fördervereinbarung.

Im Rahmen der Basisfinanzierung kann eine Pauschale für Infrastruktur beantragt werden, die bis zu 20 % der Personalkosten innerhalb der Basisfinanzierung betragen darf.

b) Leistungsabhängiger Anteil

Darüber hinaus erfolgt eine Förderung als leistungsabhängiger Anteil, die insbesondere für die Bereitstellung der Angebote gemäß §§ 5, 6 der Anlage IV gewährt wird. Diese Förderung beträgt 100 Prozent der im Rahmen des leistungsabhängigen Anteils förderfähigen Kosten, begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag.

- Der jährliche Höchstbetrag des leistungsabhängigen Anteils der Förderung ist veränderlich, weil die Berechnungsbasis gemäß der Fördervereinbarung bundesweit und regional variiert. Es wird eine jährliche Anpassung des Höchstbetrags des leistungsabhängigen Anteils der Förderung in einem Kalenderjahr je KW vorgenommen (Vertragsanlage 2)
- Der leistungsabhängige Höchstbetrag je am Begleitseminarprogramm (§ 5 Abs. 3 der Anlage IV) teilnehmende/n Arzt/Ärztin in Weiterbildung (AiW) kann im Verlauf der Förderung angepasst werden (§ 9 Absätze 2,3 i.V.m. Nr.2 der Protokollnotiz der Anlage IV).

Auszahlungen erfolgen als Abschläge jährlich in zwei Teilen auf die tatsächliche jährliche Fördersumme, die nach Vorlage des Mittelverwendungsnachweises im Rahmen der Endabrechnung ermittelt wird. Im Rahmen der Endabrechnung wird insbesondere geprüft, ob der für die Förderung vorausgesetzte Teilnahmeumfang von mindestens 50 Prozent gemäß § 9 Abs. 5 der Anlage IV nachgewiesen ist.

Für das Förderjahr 2023 ermittelt die GE die Teilnehmendenzahlen auf der Basis der Antragsunterlagen und Teilnehmezahlen aus den Vorjahren, sofern das KW schon im ersten Förderzeitraum eine Förderung erhalten hat. In den Folgejahren wird die Höhe der Abschlagszahlung auf Basis der Teilnehmendenmeldungen (Prognosen) des KW ermittelt.

Der Förderungsempfänger erhält von der GE auf Basis der tatsächlichen Zahlen des zuletzt abgerechneten Jahres der Förderung jährlich im November für das kommende Kalenderjahr eine Übersicht über den leistungsabhängigen Höchstbetrag je teilnehmenden AiW, des Höchstbetrages des leistungsabhängigen Anteils sowie der Abschläge auf den Höchstbetrag.

Eine unterjährige Anpassung der Abschläge zum 1. Juli auf Basis der Teilnehmendenzahlen des Förderungsempfängers gemäß § 11 der Anlage IV ist möglich und kann durch den Förderungsempfänger gegenüber der GE bis zum 15. April des Förderjahres beantragt werden.

Die Höchstbeträge nach lit. b) werden in der Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführt und jährlich ergänzt.

Der leistungsabhängige Betrag je teilnehmenden AiW ist im Rahmen des KW-eigenen Budgets gemäß Anlage 2 auf 750,00 EUR jährlich festgelegt. Eine Anpassung erfolgt gemäß lit.b Nr. 1.

Der Höchstbetrag des leistungsabhängigen Anteils beträgt im Jahr 2023 für den Förderungsempfänger **XXX,XX EUR**.

Auf Basis der geplanten Teilnehmendenmeldungen (Prognosen) gemäß des eingereichten Antrags wurde eine Abschlagszahlung von **XXX,XX EUR** für das 1. Halbjahr 2023 errechnet.

c) Aufbaufinanzierung

Eine Aufbaufinanzierung wird nicht/ wird wie folgt gewährt:

[.....]

- (2) Der dem Antrag beiliegende Wirtschaftsplan beschreibt die für die Umsetzung des Konzeptes nach § 7 Abs. 2 der Anlage IV vorgesehene Finanzierung. Die Höchstbeträge einer Förderung nach Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Im Antrag aufgeführte, mit dem Förderzweck zusammenhängende Einnahmen (insbesondere Mittel Dritter, z. B. Teilnahmegebühren) sind als Deckungsmittel für alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Kosten einzusetzen.

§ 4 Dauer der Förderung

- (4) Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und dauert längstens bis zum 31. Dezember 2027. Der Fördervertrag endet nach beanstandungsfreier Prüfung des letzten für den Förderzeitraum einzureichenden Mittelverwendungsnachweises. Nach Maßgabe von § 16 kann dieser Fördervertrag vorzeitig beendet werden.
- (5) Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht. Das sich hieraus ergebende Finanzierungsrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

§ 5 Durchführung der Förderung

- (1) Die GE ist gemäß § 12 der Anlage IV insbesondere für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle des Einsatzes der Fördermittel zuständig und Ansprechpartnerin für den Förderungsempfänger in allen diesen Fördervertrag betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus diesem Fördervertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die GE berechnet die jährlichen Höchstbeträge nach § 3 lit. b) dieses Vertrages und die jeweiligen Abschläge für die Vertragspartner. Hierfür wird die Übersicht zur Verfügung stehender Fördermittel und Termine (Anlage 2) von der GE jährlich fortgeschrieben. Der Förderungsempfänger wird von der GE zum 1. November des Vorjahres über die jeweilige Höhe der Abschläge informiert.
- (3) Die durch die GE berechneten Abschläge werden von folgenden Organisationen zum 31. Dezember des Vorjahres für das 1. Halbjahr eines Förderjahres sowie zum 30. Juni für das 2. Halbjahr eines Förderjahres direkt an den Förderungsempfänger ausgezahlt:
 - a) Die KBV weist den Förderanteil des vertragsärztlichen Bereiches an.
 - b) Der GKV-SV weist den Förderanteil der gesetzlichen Krankenkassen an.
 - c) Der PKV weist den Förderanteil der Privaten Krankenversicherungsunternehmen an.
- (4) Die GE prüft die Mittelverwendungsnachweise (§ 7) und führt die Endabrechnung für das jeweilige Förderjahr durch (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 der Anlage IV).

§ 6 Allgemeine Pflichten des Förderungsempfängers

- (1) Der Förderungsempfänger versichert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (2) Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
- (3) Als förderfähig können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des in § 4 genannten Förderzeitraums angefallen sind.
- (4) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für die Verwaltung der Fördermittel eine eigene Kostenstelle einzurichten.

§ 7 Endabrechnung (Mittelverwendungsnachweis)

- (1) Die Verwendung der Mittel nach § 3 Abs. 1 lit. a) - c) dieses Fördervertrages ist gemäß den Bestimmungen der Anlage IV nachzuweisen. Die AiW-Nr. ist gemäß § 11 Abs. 2 der Anlage IV zu nutzen.
- (2) Der vom Förderungsempfänger zur Endabrechnung vorgelegte Mittelverwendungsnachweis umfasst sowohl die Mittelverwendung durch ihn selbst, als auch die seiner Kooperationspartner.
- (3) Den Mittelverwendungsnachweis im Rahmen der Endabrechnung hat der Förderungsempfänger jeweils bis zum 1. März des auf das Förderjahr folgenden Jahres, erstmals zum 1. März 2024 bei der GE einzureichen. Endet der Fördervertrag vorzeitig, hat der Förderungsempfänger den Mittelverwendungsnachweis über die gesamte Laufzeit des Fördervertrages innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Fördervertrages zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bestandteil des Mittelverwendungsnachweises ist die Teilnehmendenmeldung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage IV. Hierzu werden im Laufe des Förderzeitraums von der GE entsprechende Formulare erstellt und Übertragungswege mitgeteilt (Anlage 4), jeweils zur verbindlichen Nutzung durch den Förderungsempfänger. Zwischenmeldungen zum aktuellen Stand der Teilnehmenden erfolgen zum 15. April (für das 2. Halbjahr des jeweils laufenden Förderjahres) und zum 15. Oktober (für das 1. Halbjahr des nächstfolgenden Förderjahres).
- (5) Im Förderjahr nicht verwendete Mittel werden entweder mit den für das Folgejahr zur Auszahlung vorgesehenen Mitteln verrechnet oder vom Förderungsempfänger zurückgefordert. Die Vertragspartner entscheiden darüber auf Grundlage der vom Förderungsempfänger jährlich vorgelegten Endabrechnung gemäß § 9 Abs. 7 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 5 der Anlage IV. Ergibt die Endabrechnung eine tatsächliche Fördersumme, die über den im Förderjahr gezahlten Abschlägen liegt, erfolgt an den Förderungsempfänger bis zum 1. Juni des Folgejahres eine Nachzahlung, maximal bis zum jeweiligen Höchstbetrag.
- (6) Für den Mittelverwendungsnachweis gelten die nachfolgenden Anforderungen:
 - a) Die im Mittelverwendungsnachweis ausgewiesenen Positionen sind durch Einzelbelege zu plausibilisieren. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Kostenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, den Zahlungsbeleg (Kontoauszug) und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Die Belege müssen nicht übersandt werden. Auf Verlangen sind die Belege der GE in Kopie unverzüglich zu übersenden, notwendige Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
 - b) Einzelbelege müssen ferner ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Fördergegenstand enthalten, der Bezug zur Förderung muss klar erkennbar sein.
 - c) Einzelbelege sind in einer Belegliste aufzuführen. Die Belegliste muss ohne zusätzliche Dokumente aussagekräftig sein.
 - d) Unterhält ein KW mehrere Standorte, ist eine gemeinsame Belegliste für alle Standorte einzureichen.
 - e) Rechnungen müssen alle formalen Voraussetzungen des § 14 UStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Dies gilt sinngemäß auch für Abrechnungen, wenn die Gewährung der Fördermittel und deren Verwendung keine der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen darstellen.
 - f) Unterhält der Förderungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser die Endabrechnung zu prüfen und zu bestätigen, dass die Kosten notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen. Unterhält der Förderungsempfänger keine eigene Prüfungseinrichtung, ist die Endabrechnung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Kosten für den unabhängigen Wirtschaftsprüfer (Tat) sind grundsätzlich im Rahmen der Basisfinanzierung förderfähig.

- g) Unterhält ein KW mehrere Standorte, so ist der Förderungsempfänger verpflichtet, für diese Standorte ebenfalls entsprechende Prüfbescheinigungen gemäß lit. f vorzulegen.
- (7) Fördermittel können anteilig oder vollständig zurückgefordert werden, solange und soweit die zweckgemäße Verwendung nicht nach § 7 nachgewiesen oder begründet werden kann. Die Rechte der Vertragspartner gemäß § 16 bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkung und Bericht im Rahmen von sog. Best-Practice-Foren

Über den zahlenmäßigen Nachweis der Mittelverwendung (§ 7) hinaus ist der Förderungsempfänger zur Mitwirkung bei den sog. Best-Practice-Foren gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 der Anlage IV verpflichtet. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich das geförderte Vorhaben entwickelt hat, inwieweit die Inhalte umgesetzt, Ziele erreicht und welche Fortschritte im Fördervorhaben insgesamt erreicht worden sind.

§ 9 Kooperationspartner und Weiterleitung von Mitteln

- (1) Der Förderungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Absätze berechtigt, Fördermittel an die Kooperationspartner gemäß § 4 der Anlage IV weiterzuleiten.
- (2) Der Förderungsempfänger trägt die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Kooperationspartner. Für Fehlverhalten der Kooperationspartner haftet er entsprechend § 278 BGB.
- (3) Zwischen dem Förderungsempfänger und seinen Kooperationspartnern besteht eine Kooperationsvereinbarung. Diese regelt die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten zwischen dem Förderungsempfänger und den Kooperationspartnern. Dazu gehören auch Regelungen über die Weiterleitung der Mittel. Insbesondere enthält die Kooperationsvereinbarung Bestimmungen über:
 - a) den Förderzweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
 - b) die Voraussetzungen, die beim Kooperationspartner erfüllt sein müssen, um Fördermittel an ihn weiterleiten zu können,
 - c) Art und Höhe der Förderung, die in Betracht kommenden förderfähigen Kosten und der Zeitraum der Förderung,
 - d) die Verwendung der Fördermittel und den Mittelnachweis entsprechend § 7,
 - e) die Mitwirkung im Rahmen der sog. Best-Practice-Foren entsprechend § 8,
 - f) die Vergabe von Aufträgen entsprechend § 10,
 - g) die Zweckbindung der mit Fördermitteln beschafften Gegenstände entsprechend § 11,
 - h) die Unterstützung der mit der Evaluation beauftragten Stelle(n) entsprechend § 12,
 - i) Prüf- und Einsichtsrechte zugunsten der Vertragspartner sowie die Aufbewahrung entsprechend § 13,
 - j) Mitteilungspflichten entsprechend § 14,
 - k) Nutzungsrechte und Regelungen zur Veröffentlichung entsprechend § 15,
 - l) Rückzahlungsverpflichtungen des Kooperationspartners entsprechend §§ 7 und 16,
 - m) datenschutzrechtliche Vorgaben.
- (4) Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gemäß Abs. 3 oder deren Änderung ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Fördervertrages gegenüber der GE nachzuweisen, sofern dieser Nachweis nicht bereits mit dem Antrag (§ 2 lit. c) erbracht wurde.
- (5) Eine Beendigung oder Änderung der Kooperationsvereinbarung nach Abs. 3 hat der Förderungsempfänger der GE unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Vergabe von Aufträgen an Dritte

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ergänzend hierzu gilt:
 - a) Bei der Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000,00 EUR netto ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, wenn es sich um eine marktgängige Leistung handelt, bei der die Wirtschaftlichkeit ohne weiteres beurteilt werden kann.
 - b) Bei der Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000,01 EUR netto bis zu einem Auftragswert von 5.000,00 EUR netto erfolgt eine formlose Angebotsaufforderung an mindestens drei potentielle Bieter und/oder ein Preisvergleich in Form von Internet-, Presse- oder telefonischer Recherche. Der Vorgang ist zu dokumentieren. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten möglich.
 - c) Bei der Vergabe mit einem geschätzten Auftragswert von 5.000,01 EUR netto bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 EUR netto erfolgt eine schriftliche Angebotsaufforderung an mindestens drei potentielle Bieter. Der Vorgang und das Ergebnis der Preisermittlung sind aktenkundig zu machen.
- (2) Verpflichtungen des Förderungsempfängers, auf Grund von § 97 GWB die Vergabeverordnung oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

§ 11 Mit Mitteln beschaffte Gegenstände

- (1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Förderungsempfänger darf darüber vor Ablauf des Förderzeitraums (§ 4) nicht anderweitig verfügen. Der Förderungsempfänger hat die zur Erfüllung des Förderzwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- (2) Falls Gegenstände, die mit Hilfe der Förderung der Vertragspartner erworben oder hergestellt werden, während des Förderzeitraums für den Förderungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, wird der Förderungsempfänger gemeinsam mit den Vertragspartnern über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.
- (3) Nach Ablauf des Förderzeitraums kann der Förderungsempfänger über Gegenstände, die mit Hilfe der Förderung erworben oder hergestellt werden, frei verfügen, soweit der Wert dieser Gegenstände 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall nicht übersteigt oder deren Beschaffung mehr als fünf Jahre vor Ablauf des Förderungszeitraums getätigt wurde. Liegen vorgenannte Voraussetzungen nicht vor, wird der Förderungsempfänger gemeinsam mit den Vertragspartnern über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

§ 12 Evaluation

- (1) Erfolg und Wirksamkeit der von KW angebotenen Maßnahmen werden nach Maßgabe von § 10 der Anlage IV evaluiert. Der Förderungsempfänger hat die mit der Evaluierung beauftragten Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 der Anlage IV zu unterstützen und entsprechende Befragungen durchzuführen. Die GE erstellt hierzu konkretisierte Formulare sowie Formate und teilt entsprechende Übertragungswege mit, jeweils zur verbindlichen Nutzung durch den Förderungsempfänger.
- (2) Die Einlieferung der Evaluationsdaten für das zuletzt abgerechnete Jahr erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres an die GE. Diese Verpflichtung gilt über das in § 4 genannte Ver-

tragsende hinaus. Die Daten der teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung werden jährlich für die Gesamtevaluation über die Wirksamkeit der Weiterbildungsförderung an den Evaluator gemäß § 6 Abs. 6 Anlage III der Fördervereinbarung weitergeleitet und zusammengeführt.

- (3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kurs-Angebote des KW die Einwilligung zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Anhang 3 der Anlage IV der Fördervereinbarung einzuholen. Der Förderungsempfänger sichert zu, soweit erforderlich eine entsprechende Verpflichtung an seine Kooperationspartner weiterzugeben.
Die Verpflichtung des Förderungsempfängers zur Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 13 Prüf- und Einsichtsrechte, Aufbewahrung

- (1) Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel hat der Förderungsempfänger – über die sonstigen vertraglichen Berichts- und Rechnungslegungspflichten hinaus – jederzeit auf Verlangen der Vertragspartner Auskunft zu erteilen. Die Vertragspartner sind zu diesem Zweck außerdem berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Förderungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen, Einzelbelege, Verträge etc. für fünf Jahre nach Beendigung des Fördervertrages aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist zwingend ist.

§ 14 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger ist gemäß § 8 Abs. 7 der Anlage IV verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich gegenüber der GE anzuzeigen, wenn maßgebliche Umstände der Förderung sich ändern oder wegfallen. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere, wenn
- a) die Voraussetzungen der Förderung gemäß § 7 der Anlage IV der Fördervereinbarung nicht mehr vorliegen oder erkennbar ist, dass diese in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden,
 - b) das mit dem Antrag eingereichte Konzept geändert wird oder Personalveränderungen stattfinden, die das Fördervorhaben betreffen,
 - c) aus Sicht des Förderungsempfängers erkennbar wird, dass die Ziele und Inhalte der Förderung nicht verwirklicht werden können,
 - d) es dem Förderungsempfänger nicht möglich ist, vertraglich vereinbarte Termine einzuhalten,
 - e) der Förderungsempfänger während des Förderzeitraums weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten für diesen Zweck erhält oder wenn zugesagte Mittel von Dritten entfallen,
 - f) Gegenstände, die mit Hilfe der Förderung der Vertragspartner erworben oder hergestellt werden, während des Förderungszeitraums für den Förderungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden,
 - g) der Verwendungszweck oder sonstige für den Vertragsschluss maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Förderungsempfängers oder eines Kooperationspartners beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgewiesen wird.
- (2) Weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten, die sich aus diesem Fördervertrag oder seinen Bestandteilen ergeben, bleiben unberührt.

§ 15 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Den Vertragspartnern wird an den Ergebnissen des geförderten Vorhabens (Berichten, Dokumentationen, Konzepten) ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und zeitlich unbegrenztes übertragbares Recht zur Nutzung auf alle Nutzungsarten, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur analogen und digitalen Veröffentlichung eingeräumt. Die Vertragspartner behalten sich insbesondere vor, die Berichte des Förderungsempfängers (§ 8) zu verwenden, um die Ergebnisse ihren jeweiligen Mitgliedern und/oder der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- (2) Dem Förderungsempfänger steht es frei, (Zwischen-)Ergebnisse des geförderten Vorhabens zu veröffentlichen. Der Förderungsempfänger hat die GE über Veröffentlichungen von Ergebnissen des geförderten Vorhabens, auch über die seiner Kooperationspartner, zu informieren. Die Berichtspflicht nach § 8 bleibt unberührt.
- (3) Bei Veröffentlichungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung hinzuweisen. Eine mögliche Formulierung bei Publikationen ist beispielsweise: „Das Kompetenzzentrum Weiterbildung XY erhält Fördermittel nach § 75a Abs. 7 SGB V. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“ Diese Verpflichtung hat der Förderungsempfänger auch an seine Kooperationspartner weiterzugeben.

§ 16 Vorzeitige Beendigung des Fördervertrages

- (1) Die Vertragspartner sind zum Rücktritt vom Fördervertrag berechtigt, wenn
- a) der Abschluss des Fördervertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) der Abschluss des Fördervertrages durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
 - c) die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den Förderzweck (§ 1) verwendet werden,
 - d) Anlass zu der begründeten Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
 - e) vertragliche Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden, insbesondere Mittelverwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt oder Anzeige- und Mitteilungspflichten verletzt werden,
 - f) die Voraussetzungen für die Förderung (§ 7 der Anlage IV) nachträglich entfallen,
 - g) die gesetzliche Fördergrundlage wegfällt,
 - h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Förderungsempfängers eröffnet wird oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

Im Falle eines Rücktritts gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c) hat der Förderungsempfänger die ausgezahlten Fördermittel vollständig zurückzuzahlen. Im Falle eines Rücktritts gemäß Abs. 1 Buchstabe d) bis h) entscheiden die Vertragspartner über die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere einer Pflichtverletzung und deren Auswirkungen auf den Zweck der Förderung.

- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner und des Förderungsempfängers, diesen

Fördervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Kündigungsfall hat der Förderungsempfänger die Fördermittel zurückzahlen, deren zweckentsprechende Verwendung er nicht nachweist.

- (3) Ein Rückzahlungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Förderungsempfänger die Umstände, die zur Kündigung oder zum Rücktritt geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Rückzahlung innerhalb der von den Vertragspartnern benannten Frist leistet.
- (4) Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Förderungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.
- (5) Eine Rückzahlung ist innerhalb einer von den Vertragspartnern gesetzten Frist auf das/die von den Vertragspartnern benannte(n) Konto/Konten zu leisten.
- (6) Die Erklärung eines Rücktritts (Abs. 1) oder einer Kündigung (Abs. 2) bedarf der Schriftform. Kündigt der Förderungsempfänger, hat er gegenüber den Vertragspartnern die Gründe schriftlich darzulegen.

§ 17 Sonstiges

- (1) Der Förderungsempfänger stellt sicher, dass bei Durchführung der geförderten Maßnahmen weder Rechte Dritter noch das Gesetz verletzt werden.
- (2) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere die Mindestvorgaben für die Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 2 und Anhang 3 der Anlage IV zu beachten. Die im Rahmen der Kompetenzzentrenförderung gemäß Anlage IV erforderlichen Daten beschafft der Förderungsempfänger eigenverantwortlich.
- (3) Die Parteien werden über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen dieses Fördervertrages bekannt werden, Stillschweigen – auch über den Förderzeitraum hinaus – bewahren.
- (4) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Fördervertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Verweise auf etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Förderungsempfängers sind ausgeschlossen.
- (6) Gerichtsstand für alle aus diesem Fördervertrag resultierenden Streitigkeiten ist Berlin.
- (7) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Fördervertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Fördervertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksam treten, die dem Vereinbarungszweck und den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt.

Förderungsempfänger:

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung
in Druckbuchstaben

Unterschrift der zeichnungsbe-
rechtigten Person**Vertragspartner:**

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung
in Druckbuchstaben

Unterschrift der zeichnungsbe-
rechtigten Person

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung
in Druckbuchstaben

Unterschrift der zeichnungsbe-
rechtigten Person

GKV-Spitzenverband

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung
in Druckbuchstaben

Unterschrift der zeichnungsbe-
rechtigten Person

Einvernehmen erklärt der Verband der Privaten Krankenversicherung

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung
in Druckbuchstaben

Unterschrift der zeichnungsbe-
rechtigten Person